

P. Gastbeitrag

EU-Recht: "Verhältnismäßig" ist genau genug für direkte Anwendung



Die unbegrenzte Anhäufung von Strafen für größere Arbeitspartien ist Geschichte Die Presse/Clemens Fabry

29.03.2022 um 10:57

von **Alexander Lamplmayr**
und **Karl Krückl**

Das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) hätte auch vor seiner Anpassung an die Rechtsprechung des EuGH dieser entsprechend ausgelegt und angewendet werden müssen.

Das Verhältnis zwischen Europäischem Recht und nationalem Recht muss immer

wieder durch Entscheidungen des **Europäischen Gerichtshofs** (EuGH) geklärt werden. Das Urteil der Großen Kammer vom 8. März 2022 C-205/20 betraf wieder einmal einen österreichischen Fall.

Die Entsenderichtlinie der Europäischen Union (Richtlinie 96/71 EG) dient der Durchsetzung der Dienstleistungsfreiheit in der **EU**. Da es natürlich nichts gibt, was nicht missbraucht werden kann, sieht begleitend Art 20 der Richtlinie 2014/67/EU vor, dass die Mitgliedstaaten für Verstöße gegen die Entsenderichtlinie und der sie begleitenden Vorschriften wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen zu erlassen haben.

Was tun bei unverhältnismäßiger nationaler Sanktion?

Das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) sah daher bis September 2021 pro Meldeverstoß in Bezug auf jeden einzelnen Arbeitnehmer hohe Geldstrafen vor (unbegrenzte Kumulierung, wenn dies zum Beispiel eine größere Arbeitspartie betraf). Damit wäre, so der Gedanke des Gesetzgebers, Art 20 der Richtlinie 2014/67/EU in österreichisches Recht umgesetzt. Wegen der Nichteinhaltung mehrerer im LSD-BG vorgesehener Verpflichtungen verhängte die Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld gegen den Vertreter einer slowakischen Gesellschaft eine Geldstrafe in Höhe von 54.000 Euro, wogegen Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Steiermark erhoben wurde.

Dem Landesverwaltungsgericht Steiermark kamen die Strafbestimmungen des LSD-BG nicht spanisch, sondern europarechtswidrig vor. Daher legte das Verwaltungsgericht den Fall dem EuGH zur Vorabentscheidung vor: Ist das Kriterium der Verhältnismäßigkeit der Sanktionen nach Art 20 Richtlinie 2014/67/EU unmittelbar anzuwenden, „overrult“ es die überschießenden, unverhältnismäßigen Strafbestimmungen des LSD-BG?

Der Vorrang des Europäischen Rechts

Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH kann sich der Einzelne in allen Fällen, in denen die Bestimmungen einer Richtlinie hinreichend genau sind, vor nationalen Gerichten auf die unmittelbare Anwendung dieser Bestimmungen berufen, wenn

das nationale Gesetz die Richtlinie nicht oder nur unzulänglich umgesetzt hat. Der EuGH erkannte bereits in nicht veröffentlichten Beschlüssen im Jahr 2019 die Strafbestimmungen des LSD-BG als zu streng (unverhältnismäßig) und damit unionsrechtswidrig. Auch im breit diskutierten Urteil vom 12. September 2019 (C-64/18, Maksimovic) „zerpflückte“ der EuGH die Verwaltungsstrafbestimmungen für Formalverstöße im LSD-BG und qualifizierte diese als unionsrechtswidrig.

Der Begriff „verhältnismäßig“ in Art 20 Richtlinie 2014/67/EU ist, so der EuGH in der aktuellen Entscheidung, hinreichend bestimmt und dieser Artikel daher unmittelbar anwendbar. Die Strafen nach der damals geltenden Fassung des LSD-BG, die der österreichische Gesetzgeber erst mit September 2021 an die EuGH-Rechtsprechung angepasst hat, seien daher unter teilweiser Außerachtlassung der Strafbestimmungen des LSD-BG so festzusetzen, dass sie nicht unverhältnismäßig seien.

Mildere Strafen auch für „Altfälle“

Für die Praxis generell: Nachdem der EuGH ersichtlich immer mehr Bestimmungen in Richtlinien die unmittelbare Anwendbarkeit zuerkennt, sollte man in allen Verwaltungs(straf-)verfahren immer das europäische Recht mitbedenken und mitargumentieren. Und in laufenden Verfahren sind die Bezirkshauptmannschaften und Verwaltungsgerichte auf das Übergangsrecht zum LSD-BG hinzuweisen: Auch für „Altfälle“ gilt nach § 71 Abs 10 letzter Satz das nunmehr novellierte - nach derzeitigem Kenntnisstand - unionsrechtskonforme Sanktionenregime mit deutlich mildereren Strafen.

Schlussbemerkung: Für Juristen sind „verhältnismäßig“, „angemessen“, und „zumutbar“ exakte Begriffe, die man mit einem Bisschen an Auslegung in Zahlen, nämlich Strafzahlungen, gießen kann. Wie meinte schon unser Juristenkollege Goethe: „Im Auslegen seid frisch und munter! Legt ihr's nicht aus, so legt was unter!“

Zu den Autoren

MMag. Dr. **Alexander Lamplmayr** ist Rechtsanwalt der Bruckmüller
RechtsanwaltsgmbH, Dr. **Karl Krückl**, MA LL.M emeritierter Rechtsanwalt
und Of Counsel der Bruckmüller RechtsanwaltsgmbH in Linz.